

# Merkblatt zur Erhebung der Vollzugskostenbeiträge

# GAV für das Maler- und Gipsergewerbe

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

### A. Geltungsbereich

ZH (Ausnahme: Gipser Stadt ZH), BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, JU sowie das Malergewerbe im Kanton TI

### B. Berechnungsgrundlagen

Allgemeinverbindlich erklärte GAV Vollzugskostenbeiträge:

1.1 Arbeitgeber Grundbeitrag:     (Art. 20 GAV Maler- und Gipsergewerbe)	geschuldet ist ein monatlicher Grundbeitrag von pauschal CHF 10.00 pro Einsatzmonat.
1.2 Arbeitgeberbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- und Gipsergewerbe)	geschuldet sind CHF 5.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung.
1.3 Arbeitnehmerbeitrag: (Art. 20 GAV Maler- und Gipsergewerbe)	geschuldet sind CHF 10.00 pro Monat und Arbeitnehmer während der GAV-Unterstellung

### C. Berechnungsbeispiel

Ein Maler- und Gipserbetrieb hat bei den zuständigen Arbeitsmarktbehörden folgende amtliche Entsendemeldungen für 5 Arbeitnehmende eingereicht (Annahme: bei den entsandten Arbeitnehmenden handelt es sich um insgesamt 5 verschiedene Personen, die teilweise mehrfach entsandt wurden):

Einsatzdauer		Dauer der GAV-Un- terstellung		Anzahl entsandte Arbeitnehmende		Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden				
1. Entsendemeldung: 4 Tage im März =	1	Arbeitsmonat (AM	<b>/</b> I)	3 Arbeitnehmende (AN)	1	AM x 3 AN	=	3	Mannmonate	
2. Entsendemeldung: 3 Tage im Juni =	1	Arbeitsmonat (AM	<b>/</b> I)	4 Arbeitnehmende (AN)	1	AM x 4 AN	=	4	Mannmonate	
Gesamtdauer der GAV-Unterstellung aller Arbeitnehmenden:  7 Mannmonate										
Arbeitgeber Grundbeitrag:	CHF	10.00	X	2 Arbeitsmonate			=	CH	F 20.00	
Arbeitgeberbeitrag:	CHF	5.00	х	7 Mannmonate			=	CH	F 35.00	
Arbeitnehmerbeitrag:	CHF	10.00	Х	7 Mannmonate			=	CH	F 70.00	
								CH	F 125.00	

Dieses Merkblatt gilt ab dem 01.10.2022 bis zur nächsten AVE Änderung im Bereich der Mindestlöhne.